

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

178 (31.7.1875)

Beilage zu Nr. 178 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 31. Juli 1875.

Deutschland.

* Berlin, 28. Juli. Die „Prov.-Korr.“ gibt aus Anlaß der jüngsten Wendung in dem Verhalten der Bischöfe folgende übersichtliche Darstellung:

Nach der Verkündigung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden sagte die Provinz-Korr.:

„In der Hand der geistlichen Oberen allein liegt es, ob die Durchführung des Gesetzes unter der geordneten Mitwirkung der bischöflichen Behörden oder ohne dieselbe erfolgen soll, ob mithin das Gesetz, welches an und für sich kein Gesetz des Kampfes ist, in den Bereich des kirchlichen Kampfes hineingezogen werden soll.“

Mit Bezug auf die damals bereits umlaufenden Gerüchte über die Bereitwilligkeit der Bischöfe zur Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes wurde hinzugefügt: „Die nächste Zeit wird Aufklärung darüber verschaffen, ob die Bischöfe in der That den Boden kirchlichen Friedens zunächst bei diesem wichtigen Gesetze betreten wollen. Es würde dies unzweifelhaft auch über dies Gesetz hinaus von Bedeutung sein.“

Die Bischöfe haben jetzt ihre Entscheidung getroffen, — und zwar im Sinne der vollstündigen und rücksichtslosen Mitwirkung zur Ausführung des Staatsgesetzes.

Die Anerkennung des Gesetzes seitens der kirchlichen Gewalten konnte in diesem Falle nach zwei Seiten und gewissermaßen in zwei Abteilungen, theils stillschweigend und zulassend, theils ausdrücklich und positiv erfolgen. Es mußte sich zunächst fragen, ob die kirchlichen Oberen den katholischen Gemeinden die Mitwirkung zu den im Gesetze vorgeschriebenen Wahlen und die Übernahme der staatlich geordneten Gemeindegüter gestatten würden; — aber wenn dies auch geschah, war es eine weitere und viel bedeutendere Frage, ob die Bischöfe befaßt ihrer eigenen Teilnahme an der Vermögensverwaltung die nach dem Gesetze erforderliche ausdrückliche Erklärung abgeben würden, dem Gesetze Folge leisten zu wollen.

Daß die Bischöfe dem in Rede stehenden Gesetze gegenüber schließlich nicht eine bloß verneinende Stellung einnehmen könnten, wie den Mai-Gesetzen gegenüber, das war aus einzelnen Äußerungen und Anzeichen von vornherein zu entnehmen. Das tatsächliche Verhalten, hieß es, werde sich in diesem Falle ebensowenig, wie bei dem Pfarrwahl-Gesetz und der Civilehe in ein einziges Wort fassen lassen. Damit sollte offenbar angedeutet werden, daß ebenso, wie die Bischöfe der katholischen Bevölkerung gestatten, sich den Vorschriften über die bürgerliche Ehe zu fügen, ohne daß doch die Kirche die Civilehe ausdrücklich anerkennt, — ebenso werde es sich bei dem neuen Gesetze nicht um ein einfaches Wort der Anerkennung oder Nichtanerkennung, sondern möglicherweise um die nothgedrungene Zulassung einer thatsächlichen Unterwerfung der Gemeinden handeln, aber vorbehaltlich der grundsätzlichen Stellung der Bischöfe.

Aber selbst die Aussicht auf irgend eine thatsächliche Anerkennung des Gesetzes wurde zunächst wieder in den Hintergrund gedrängt durch die unterschiedenen Erklärungen der Bischöfe selbst.

Der Erzbischof von Köln richtete im Auftrag und Namen sämtlicher Bischöfe eine Rechtsverwahrung an das Abgeordnetenhaus, in welcher er das beabsichtigte Gesetz als unvereinbar mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten und als schwere Schädigung der ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührenden Selbständigkeit erklärte. Die durch das Gesetz in's Leben zu rufenden Einrichtungen würden nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmäßig nicht angesehen werden können, und dem Staate könne überhaupt eine Befugnis zum Erlasse eines solchen Gesetzes niemals zuerkannt werden.

Dieser Stellung der Bischöfe entsprach das Auftreten der Führer der Ultramontanen im Abgeordnetenhaus.

Der Abg. Reichensperger führte aus, daß der Entwurf sich ebensowenig den Mai-Gesetzen anreibe, — derselbe gehe auf eine eigentliche Sakularisation des kirchlichen Vermögens und eine Demokratisierung der Kirchenverwaltung hinaus. Aber es werde damit gehen, wie mit der den katholischen Gemeinden angebotenen Pfarrwahl; dieser Versuch habe keinen Vorfall gefunden bei irgend einer katholischen Gemeinde, er sei wirkungslos in sich zerfallen.

Der Abg. v. Schorlemer sagte: „Die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung sollen jetzt von der Herrschaft des Staates absolut abhängige Organe werden. Das ist der Inhalt des Gesetzes. Das wird man im Volke versprechen und mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Verlassen Sie sich darauf!“

Derselbe Abgeordnete erklärte das Gesetz für ein Nest von Gewaltmaßregeln und Rechtsbrüchen: demselben sei das Reineigenen auf die Stirne gedrückt.

Der Abg. Windthorst sagte: das Gesetz greife in die hierarchischen Einrichtungen der Kirche ein und bestimme ein: damit aber greife man in die inneren Verhältnisse der Kirche ein; denn die hierarchischen Einrichtungen gehören mit zu ihrem Wesen, ihrer Essenz.

Die Haltung der ultramontanen Abgeordneten in Verbindung mit den Protesten der Bischöfe war schon in der Kommission des Abgeordnetenhauses als „Ankündigung eines grundsätzlichen Widerspruchs und der Nichtmitwirkung zur Ausführung des Gesetzes“ aufgefaßt, und deshalb waren Bestimmungen hinzugefügt worden, durch welche für den Fall der Weigerung der Gemeinden über der Bischöfe dem Staate noch erweiterte Befugnisse in Bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung eingeräumt wurden.

Dieses feste und entschiedene Vorgehen gegenüber den ultramontanen Protesten brachte die Haltung der Ultramontanen in's Schwanken und rief offenbar praktischere Erwägungen innerhalb der leitenden kirchlichen Kreise hervor.

Die Verhandlungen im Herrenhause ließen dies deutlich erkennen. Zwar schlug auch dort ein eifriger Ultramontaner, Freiherr v. Landsberg-Ossenbeck, zunächst noch den Ton der schroffen Zurückweisung an und verkündete auf's Neue, daß die Katholiken von diesem Gesetze, ebenso wie von der Wahl der Pfarren absolut nichts wissen wollten; daß dieselbe widerstreite den Zustimmungen und Einrichtungen der Kirche; die Einrichtungen, um die es sich handle, ständen in der vollständigsten Verbindung mit der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche.

Aber der eigentliche Wortführer der Partei bei dieser Gelegenheit, der Graf v. Landsberg-Belen, stellte die Sache keineswegs mehr auf die Spitze des ultramontanen Prinzips. Er ging Schritt vor Schritt in die Berathung des als unvermeidlich erkannten Gesetzes ein und versuchte dasselbe durch Abänderungsvorschläge so günstig für die Kirche zu gestalten, als es zur Zeit noch möglich war.

Als derselbe nun wiederholt darauf hinwies, man möge dem Gesetze durch die von ihm beantragten Abänderungen einen mehr konziliatorischen versöhnlichen Charakter geben, wurde die Frage an ihn gerichtet, ob sich denn die Bischöfe alsdann mit dem Gesetze einverstanden erklären würden. Er antwortete: er habe nicht die Ansichten der Bischöfe zu vertreten, aber er sei überzeugt, „daß die Bischöfe in aller Weise so konziliant verfahren würden, wie es möglich sei, ohne daß sie die Grundsätze der katholischen Kirche verletzen.“

Bei der letzten Berathung im Herrenhause (am 11. Juni) bemühte sich Graf Landsberg von Neuem, noch einige Abänderungen zu erreichen und sagte dabei u. A.: „Das Gesetz ist ein vorwiegend organisatorisches, und ich betone dies im Gegensatz zu dem polemischen Charakter, den manche andere Gesetze gegen die katholische Kirche haben. — Ich habe keinen Bischof gesprochen, ich habe aber, so scharf ich gekonnt habe, meine Beobachtungen angestellt, und glaube Ihnen als Resultat sagen zu können, daß ich es für durchaus wahrscheinlich halte, daß dieses Gesetz das erste sein wird, das mit den Verbesserungen, die das Herrenhaus gemacht hat, wirklich gegenseitig ohne Widerstreben angenommen wird. Aller Anfang ist schwer und ich denke mir, es wird in unserem Interesse liegen, einen Anfang zu machen, die polemischen Elemente fortzulassen.“

Die Anträge des Grafen v. Landsberg aber, von deren Annahme er sich jenes glückliche, versöhnliche Ergebnis versprach, gingen (wie der Kultusminister ausdrücklich hervorhob) lediglich auf die Wiederherstellung der Regierungsvorlage hinaus, derselben Vorlage, gegen welche die Bischöfe protestirt hatten, weil sie angeblich unveräußerliche Rechte der Kirche verletzte.

Aus diesen Vorgängen im Herrenhause war schon mit einiger Sicherheit zu entnehmen, daß der Widerstand gegen das Gesetz wesentlich gebrochen sei und daß bei dem Verhalten der Bischöfe die Erwägungen des praktischen Vortheils der Kirche und der entsprechenden geistlichen Pflicht schließlich den Ausschlag geben würden.

Gleich nach der Verkündigung des Gesetzes traten in der That Anzeichen hervor, daß die Bischöfe die katholischen Gemeinden mindestens nicht hindern würden, an der Ausführung des Gesetzes theilzunehmen. Bald darauf veranlaßte, daß den Gemeinden die Mitwirkung nicht bloß gestattet, sondern von den Geistlichen empfohlen werden solle.

Dagegen blieb es höchst zweifelhaft, ob die Bischöfe sich auch zu dem zweiten Schritte der Anerkennung, zu der im Gesetze geforderten ausdrücklichen Erklärung entschließen würden.

Nach bei der letzten Berathung im Abgeordnetenhaus (am 2. Juni) hatte der Abg. Windthorst dringend gemahnt, von dieser Forderung abzusehen: „Haben Sie wirklich die Absicht, mit der Kirche möglicherweise dieses Gesetz im Frieden anzuführen, dann stellen Sie die Dinge nicht auf das theoretische Prinzip. — Eine derartige Erklärung, das brauche ich nicht zu erörtern, stellt aber die Sache auf's Prinzip, und ich frage die Herren, ob Sie mit gutem Glauben eine Erklärung von den Bischöfen verlangen können, welche sagt: sie wollen ein Gesetz befolgen, welches in mehreren Punkten sich auf die Mai-Gesetze bezieht, welches namentlich den kirchlichen Gerichtsstand ausdrücklich in Bezug nimmt, der in dieser Art und in dieser Kompetenz unmöglich anerkannt werden kann.“

Nach solchen Äußerungen durfte es wohl einigermaßen überraschen, als die Bischöfe sich nach dem Erlaß des Gesetzes dennoch entschlossen, die von ihnen geforderte ausdrückliche Erklärung abzugeben. Der Fürstbischof von Breslau hat die Reihe eröffnet, alle übrigen Bischöfe oder bischöflichen Verwaltungen dürften inzwischen bereits gefolgt sein.

Daß hierin eine bedeutende Wendung in dem Verhalten der Bischöfe zu Tage liegt, ist nach dem obigen Verlauf der ganzen Angelegenheit und nach den früheren Äußerungen der Bischöfe und der ultramontanen Wortführer völlig unzweifelhaft und durch keine Spitzfindigkeit der ultramontanen Blätter negirbar. Je entschiedener die Bischöfe von vornherein eine grundsätzliche Bedeutung des Gesetzes auch für die inneren Verhältnisse der Kirche und zugleich die Unvereinbarkeit desselben mit dem der Kirche nach ihrer göttlichen Stiftung zustehenden Rechte behauptet und deshalb jede Mitwirkung zur Ausführung des vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes als unmöglich von der Hand gewiesen haben, — desto schwerer fällt jetzt die Thatsache der allseitigen und ausdrücklich ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Mitwirkung in's Gewicht.

Das Gesetz kann mit den Rechten der Kirche nicht in so unlösbarer Widerspruch stehen, wie man von ultramontaner Seite behauptet hat; — es kann nicht ein Nest von Gewaltmaßregeln sein und nicht das Reineigenen an der Stirn tragen, — sonst könnten die Bischöfe nicht schließlich ihre Mitwirkung dazu ausdrücklich in Aussicht gestellt haben.

Die Wendung in dem Verhalten der Bischöfe reicht aber weit über dieses Gesetz hinaus: zum ersten Male haben sie jetzt thatsächlich den Grundsatze aufgegeben, daß die Kirche nicht die Hand zur Ausführung eines vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes über kirchliche Angelegenheiten bieten dürfe.

Wenn aber die grundsätzliche Unmöglichkeit erst in einem Falle aufgegeben ist, so hat sie überhaupt keine absolut hindernde Bedeutung mehr.

Das „Niemand“, welches von den Bischöfen noch vor kurzem dem jetzigen Gesetze entgegengestellt wurde, kann eben so leicht wie für dieses auch für andere Gesetze seine Kraft verlieren.

Der Abg. Windthorst hat ja überdies darauf hingewiesen, daß die Erklärung, dem jetzigen Gesetze gehorchen zu wollen, in gewissen Punkten auch die Mitwirkung der Mai-Gesetze und des kirchlichen Gerichtsstandes in sich schließt.

Wenn hiernach der grundsätzliche Boden des bisherigen Widerstandes erschüttert und aufgegeben ist, so ist deshalb freilich nicht zu erwarten, daß ein weiteres Einlenken zur Anerkennung der Kirchengesetze un-

mittelbar bevorstehe. Es ist vielmehr ganz erklärlich, daß zunächst, um die Bedeutung der neuen Nachgiebigkeit zu verdeutlichen, gerade eine um so schroffere Sprache geführt werde. Aber dieselben Erwägungen priesterlicher Pflicht, welche die jetzige Entschließung eingegeben haben, werden auch die weiteren Konsequenzen sicher herbeiführen.

Die Zusage der Regierung war ja stets darauf begründet, daß die Bischöfe immer klarer erkennen würden, daß sie um des Gewissens halber und nach ihrer Pflicht gegen die Gemeinden den die Kirche zerrüttenden Widerstand gegen die Staatsgesetze aufgeben müßten.

Diese Zusage ist jetzt an einem der wichtigsten und durchgreifendsten Gesetze trotz aller entgegengesetzten Ankündigungen unbedingt in Erfüllung gegangen: sie wird sich auch weiter ungeachtet aller behaupteten „Unmöglichkeiten“ als wohlbegründet erweisen.

Frankreich.

Paris, 27. Juli. (Köln. Ztg.) Die neueste Wendung des deutschen Kirchenstreites erregt hier einiges Aufsehen; die liberalen Blätter hüten sich übrigens, so viel ich bis jetzt bemerken konnte, von der Schwärzung, welche die deutschen Bischöfe ausführen, zu sprechen. Das „Univers“ widmet den bayerischen Wahlen noch fortwährend seine Theilnahme; es ist unzufrieden und fürchtet, die Majorität der Ultramontanen möchte sich schon vor dem Zusammentritt der Kammer als unzuverlässig erweisen. „Wenn sie nur so lange zusammenhält, daß sie die Wahlen von München, Regensburg und Bamberg kassiren kann!“ ruft sein Berichterstatter aus. — Wenn der „Français“ sich bemüht, die Linke zu spalten, so kann man auf der andern Seite bemerken, daß die Republikaner diesem Bestreben einiger Massen entgegenkommen. Seit Madier de Montjau seinen unzeitigen Antrag auf Auflösung vom Baune brach, schmollt das linke Centrum über die Disziplinlosigkeit der Radikalen und erklärt den Brisson'schen Antrag auf Nachwahlen jetzt auch für nicht opportun; darüber sind wieder die Radikalen unumtugig, und man macht auf beiden Seiten manche bittere Bemerkung gegeneinander. Es war ein Zeichen der Zeit, als der alte Thiers neulich nach der ersten Abstimmung in der Bonapartisten-Debatte den Saal verließ; er erwartete nichts mehr von seinen Kollegen. Vielleicht um von dieser Uneinigkeit der Linken Nutzen zu ziehen, begünstigt man in konservativen Kreisen eine Ansicht, die sich heute geltend macht und die lautet: Die Kammer kann bis zum 4. August unmöglich fertig werden; sie wird das Senatsgesetz beendigen müssen, und man wird sich wohl entschließen, bis gegen den 10. auszuharren. — Das Gesetz, welches den Generalräthen die Berechtigung entzieht, die Wahlen ihrer Mitglieder selbst zu prüfen, wird wahrscheinlich durchgehen. Offiziös wird gesagt, wenn diese Berechtigung den Generalräthen entzogen und dem Staatsrath zuertheilt werde, so würde man eine Anzahl neuer Staatsräthe ernennen müssen, um den bedeutend erhöhten Anforderungen an die Thätigkeit der Abtheilung du contentieux zu genügen. Die Unentschlossenen sehen demgemäß, aber sie für das Gesetz Tallon stimmen, eine glänzende Reihe von Sesseln in der Perspektive, auf denen sie bereinst werden Platz nehmen können, und dies dürfte das sicherste Mittel sein, dem Projekt zu zahlreichen Stimmen zu verhelfen. — Die Bonapartistischen Blätter der Provinz fahren fort, den Marschall Mac Mahon und Buffet als ihre Bundesgenossen darzustellen. So sagt der „Gironde“ in seiner letzten Nummer: „Bonapartisten! Es gibt deren in Frankreich acht Millionen. Wenn Hr. Buffet, wenn der Marschall, wenn Hr. de Broglie und wenn Hr. Fourtou es sind, so wird man bald die Wenigen zählen können, die es nicht sind. Wenn das dritte Kaiserreich proklamirt sein wird, so wird es Jedermann sein wollen, und Jeder sicher sein, es vorher gewesen zu sein. Die Richter, die Präseten und die Maires sind es, die Geistlichkeit und die Armee sind es, die Gendarmen sind es, und ich bin es also auch; ich, der, wie sie, die Ordnung will, schreibe, was Andere denken, nämlich das das Heil nur noch im Kaiserreich zu suchen ist.“ — Der Marquis d'Andelarre (er gehört zu den Deputirten der Rechten, welche im Geheimen dem Kaiserreich zugethan sind) trug heute in der Budgetkommission seinen Bericht über das Ausgabebudget vor. Sofort nach dem Vortrag erhob der Deputirte Millaud (äußerste Linke) Einspruch gegen gewisse belobende Ausdrücke, welche sich der Berichterstatter betreffs der Finanzverwaltung des Kaiserreichs hatte zu Schulden kommen lassen. Er erinnerte daran, daß die Budgetkommission im Gegentheil das finanzielle Verfahren des Kaiserreichs und die unter demselben vorgekommenen Unregelmäßigkeiten scharf getadelt habe. Rouveure und de Salvandy unterstützten die Bemerkungen Millaud's. Sie wiesen darauf hin, daß man die neuen Steuern, auf welche der Bericht anspiele, gerade den Unglücksfällen verdanke, welche das Kaiserreich über Frankreich gebracht habe, und fügten hinzu, daß, wenn gewisse Budgets der kaiserlichen Epoche ein blühendes Aussehen gehabt, dies häufig Folge der finanziellen Auskunftsmitel und der Anleihen gewesen sei. Der Marquis d'Andelarre, der noch nicht wagt, sich offen als Bonapartist zu zeigen, gab klein bei, erkannte an, daß gewisse Ausdrücke seines Berichtes zu großes Lob enthielten, und versprach, dieselben zu ändern.

Vermischte Nachrichten.

* Elberfeld, 27. Juli. In der heutigen Sitzung des hiesigen Landgerichts wurde in zweiter Instanz der Direktor der Elberfelder Diskonto- und Wechselbank in Liquidation, Kaufmann, zu 6 Wochen Gefängnis, die in erster Instanz freigesprochenen Mitglieder des Aufsichtsrathes, Gebhard und Viejsad, zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt. Das dritte Mitglied des Aufsichtsrathes, Aders (in Firma J. S. Brink u. Co.), wurde freigesprochen.

London, 29. Juli. Die Bank von England hat ihren Diskont von 3 auf 2 1/2 Proz. ermäßigt.
Berlin, 29. Juli. Schlussbericht. Weizen per Juli 210.—, per Septbr.-Oktbr. 215.50. Roggen per Juli 162.—, per Sept.-Okt. 160.50. Rüböl per Juli-Aug. 57.70, per Septbr.-Oktbr. 58.20. Spiritus loco 55.50, per Juli-Aug. 54.80, per September-Oktober 55.90. Hafer per Juli 173.—, per Septbr.-Okt. 161.—. Wetter: —.
Breslau, 28. Juli. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 1/2, pr. Juli-August 54.50, pr. August-September 54.30, pr. September-Oktober 54.50. Weizen pr. Juli 209.00, Roggen pr. Juli 170.00, pr. Juli-August 167.00, pr. September-Oktober 162.50. Rüböl pr. Juli-August 57.50, pr. September-Oktober 57.00, pr. Oktober-November 58.50. Zimt fest. — Wetter: Schön.
Stettin, 28. Juli. Getreidemarkt. Weizen pr. Juli 205.—, per Juli-August 204.—, September-Oktober 205.50. Roggen pr. Juli 154.—, pr. Juli-August 154.—, pr. September-Oktober 156.—. Rüböl 100 Kilogr. pr. Juli-August 55.00, pr. Sept.-Oktbr. 55.25. Spiritus loco —, pr. Juli-August 54.—, pr. August-September 54.—, pr. September-Oktober 55.80. Rübisen pr. Herbst 280.—.
Zürich, 29. Juli. (Schlussbericht.) Weizen fester, loco hiesiger 24.—, loco fremder 23.50, per Juli 22.50, per Novbr. 22.80. Roggen behauptet, loco hiesiger 18.—, per Juli 16.20, per Novbr. 16.80. Hafer —, loco 19.—, per Juli 17.30, per Novbr. 16.—. Rüböl fester, loco 32.20, per Oktbr. 32.20. Wetter: Schön.
Amsterdam, 29. Juli. Weizen loco geschäftlos, per Novbr. 312. Roggen loco flau, per Juli 190.50, per Oktbr. 194.50. Rüböl loco 85 1/2, per Herbst 86 1/2, per Mai 1876 88 1/4, Raps loco —, per Herbst 400. Schön.
Hamburg, 29. Juli. Schlussbericht. Weizen fester, per Juli-August 214.— G., per Sept.-Oktbr. 213.— G., Okt.-Nov. 219.— G. Roggen besser, per Juli-August 160.— G., per Sept.-Okt. 168.— G., per Okt.-Nov. 164.— G. Wetter: Schön.

Mainz, 29. Juli. Weizen besser, per Juli 23.—, per Novbr. 22.90. Roggen fest, per Juli 17.—, per Novbr. 16.90. Hafer unverändert, per Juli 17.50, per Novbr. 16.05. Rüböl etw. matter, per Oktbr. 32.40, Mai 33.60.
C.L. Paris, 28. Juli. Gestern Abend scheint am Boulevard der Paroxismus seinen Gipfel erreicht zu haben: man trieb dort die 5proz. Rente bis 106.05 und die 3proz. bis 66.20. Mit diesen Kursen wurde ungefähr auch das heutige Geschäft noch eröffnet; bald zeigten sich aber wenigstens die ersten Symptome einer Reaktion, und namentlich unterlag die 3proz. einem stärkeren Ausverkauf, welches sie auf 65.82 zurückdrängte. Die 5proz. schloß 105.77, notierte aber im Nachgeschäft schon wieder 105.87. Bis zur Prämienerklärung, die auf nächsten Samstag fällt, ist ein größerer Rückgang wenig wahrscheinlich. Italiener 72.40 nach 72.75, Türken sehr fest 40.07, da man dem Aufstand in der Herzegowina keine Bedeutung mehr beilegt, spanische Ertrierente 20 1/2, Peruvianer steigen in Folge von Rückkäufen auf 59 1/2, Banque de Paris 1145, Mobilier 176, spanischer Mobilier wieder sehr schwach 617, Banque ottomane 570, öfter. Staatsbahn 631, Lombarden 220.
Paris, 29. Juli. Rüböl per Juli 81.70, per August 81.20, per Septbr.-Oktbr. 81.70, per Jan.-April 82.20. Spiritus per Juli 49.50, per Septbr.-Oktbr. 50.50. Zucker weißer, disp. Nr. 3 per Juli 68.—, per Oktbr.-Januar 64.70. Mehl, 8 Mtl., per Juli 60.20, per August 60.20, per Septbr.-Oktbr. 61.50, per Novbr.-Febr. —. Weizen per Juli 27.—, per August 27.—, per Septbr.-Oktbr. 28.20, per Novbr.-Febr. —. Roggen per Juli 19.—, per August 19.—, per Septbr.-Oktbr. 19.20, per Novbr.-Febr. —. Schön.
Amsterdam, 29. Juli. Weizen loco geschäftlos, per Novbr. 312. Roggen loco flau, per Juli 190.50, per Oktbr. 194.50. Rüböl loco 85 1/2, per Herbst 86 1/2, per Mai 1876 88 1/4, Raps loco —, per Herbst 400. Schön.
Hamburg, 29. Juli. Schlussbericht. Weizen fester, per Juli-August 214.— G., per Sept.-Oktbr. 213.— G., Okt.-Nov. 219.— G. Roggen besser, per Juli-August 160.— G., per Sept.-Okt. 168.— G., per Okt.-Nov. 164.— G. Wetter: Schön.

lang disp. fr. 134, short disp. 137. — Kurz Köln 123.40. — Vollauktion unbedeutend, Preise ohne Aenderung.
London, 29. Juli. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 20 Targos.
London, 29. Juli. Leinöl loco 24 sh. — d.
London, 29. Juli. (11 Uhr). Consols 94 1/16, Lomb. 8 1/16, Ital. 72 1/16, Türken 40 1/16, Amerikaner 104 1/16.
London, 29. Juli. (1 Uhr). Consols 94 1/16, 1885/86 Amerik. 107 1/16.
Liverpool, 29. Juli. Baumwoollenmarkt. Umsatz 14,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen.
Widdling Upland 6 1/16, Middl. Orleans 7 1/16, Middl. Madras 7 1/16, Middl. Egyptian 6 1/16, Fair Egyptian 8 1/16, Fair Pernam 7 1/16, Fair Bahia 7 1/16, Fair Maceio 7 1/16, Fair Maranham 8, Fair Smyrna 6 1/16, Fair Dholerah 4 1/16, Fair Doutra 4 1/16, Fair Broach 5 1/16, Fair Scinde 4 1/16, Fair Madras 4 1/16, Fair Bengal 4 1/16, Fair Timmeville 5 1/16, Fair Rio 7 1/16, Middl. Fair Dhol. 4 1/16, Middl. Dholerah 4, Good middl. Dhol. 4 1/16, Good Fair Doutra 5 1/16.
New-York, 28. Juli. Goldagio 113 1/2, London 4.87, Baumwolle middl. Upland 14 1/16, ca. Petroleum Standard White 11 3/4, ca. West. extra State D. 6.10, Raffin. Frühlingsweizen D. 1.38, Schmalz, Marke Wilcox 14, Speck 12 1/2, Baumwoll-Ankünfte in sämtlichen Häfen der Union 5000 Ballen, Export nach England — Ballen, nach dem Continent 15,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.
Table with columns: Juli, Barometer, Thermometer, Feuchtigkeit, Wind, Himmel, Bemerkung.
Juli 29. Morg. 2 Uhr: 756.7, 23.9, 43, NE, klar, —
Nachm. 9 Uhr: 756.7, 15.8, 82, —, —, —
30. Morg. 7 Uhr: 755.1, 15.6, 75, —, —, —

Dundenheim.
Öffentliche Mahnung.

Sämtliche Gläubiger, oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Hypothekensachen Einträge seit länger als dreißig Jahren eingeschrieben sind, werden hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V, S. 43/44, aufgefordert, diese Einträge, falls die Betreffenden noch Ansprüche auf deren Fortbestehen zu haben glauben, binnen sechs Monaten bei dem unterzeichneten Pfandgericht, gemäß § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Nr. V, Seite 48 und 49, erneuern zu lassen, widrigenfalls dieselben nach Ablauf von 6 Monaten, von dieser Mahnung an gerechnet, würden gestrichen, bezw. erloschen erklärt werden.

Der Vereinigungs-Kommissar:
Ringer, Notar.

Bürgerliche Rechtspflege.

- 1. Kaufmann Falk Böhm von Redarischhofheim, z. Zt. in Mannheim, gegen Heinrich Werner, ledig, Pfälzer von Redarischhofheim, Forderung von 79 M. 40 Pf. nebst Zinsen zu 6 Prozent vom 9. Mai d. J., herrührend aus Kauf vom Jahr 1875, ergeht auf Antrag des klagenden Theils Beschl.
Bedingter Zahlungsbefehl.
1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Beschl. bezeichneten Forderung zu befriedigen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanze, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.
2. Dies wird dem klagenden Theil hiermit eröffnet, mit dem Anfügen, daß er innerhalb gleicher Frist einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbüdungen anzuweisen hat zu machen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung der Befähigung an die hiesige Gerichtstafel angeschlagen würden.
Einsheim, den 26. Juli 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schmitt.
Öffentliche Aufforderungen.
1. Die Bittin der Georg Bedert Witwe, Maria Anna, geb. Hertwed, von Bietigheim um öffentliche Vorladung unbekannter Beteiligten betr.
Beschl.
Auf Antrag der Georg Bedert Witwe von Bietigheim werden alle diejenigen, welche an nachbenannten Liegenschaften bingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber verloren gehen.
Beschreibung der Liegenschaften:
A. Auf der Gemarkung Bietigheim.
1. Plan-Nr. 2, Lagerbuchs-Nr. 293. 3 Ar 69 Meter Hofstätte mit einem anderthalbhändigen Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Schopf unter einem Dach, und 3 Ar 46 Meter Gemüsegarten beim Wohngebäude unten im Ort in der Langgasse, neben Josef Dürschmabel Witwe und dem Gemeindegeweg.
2. Plan-Nr. 17, Lagerbuchs-Nr. 1941. 14 Ar 23 Meter Acker in den Breithalbjauchen, neben Wilhelmine Hettel, ledig, und Lukas Bertsch, minderjährig.
3. Plan-Nr. 18, Lagerbuchs-Nr. 2353. 10 Ar 76 Meter Acker außen am Detigheimer Weg, neben Barbara Metz, minderjährig, und Simon Ganz.

Erbeinrichtungen.

- 1. 192. 2. Nr. 7181. Eberbach. Die Großh. bad. Generalstaatskasse hat um Einweisung in Besitz und Gemäß der Verlassenschaft des ledigen Bäckergehilfen Philipp Ernst von Strümpfelbrunn nachgesucht. Derselbe Gemüthe wird statgegeben werden, wenn nicht innerhalb sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Eberbach, den 22. Juli 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
E. von Stockhorn.
1. 191. 2. Nr. 7182. Eberbach. Die Großh. bad. Generalstaatskasse hat um Einweisung in Besitz und Gemäß der Verlassenschaft der Jakob Rottengatter Witwe, Christine, geb. Tafelbender, von hier nachgesucht. Derselbe Gemüthe wird statgegeben werden, wenn nicht innerhalb sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Eberbach, den 22. Juli 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
E. von Stockhorn.
Erwählungen.
1. 211. Laubersdorfsh. Franz Anton Bödigheimer und die Franz Lehmann Ehefrau, Maria Anna, eine geborne Bödigheimer, beide aus Bietigheim, die vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthaltsort hiesig unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer in Pfälzingen verstorbenen Schwester, der Landmann Michael Schaefer Ehefrau, Maria Rosalia, eine geborne Bödigheimer, mitberufen.
Der bezügliche Aufenthalt der besagten Interessenten ist hiesig nicht bekannt, sie oder ihre Rechtsnachfolger werden jedoch zur Vermeidung von Streitigkeiten und Teilung mit dem Besagten anzuweisen, daß, sofern sie binnen drei Monaten nicht erscheinen und ihre Erbschaft geltend machen, die Erbschaft denen nicht zugestimmt werden, denen sie zusteht, wenn die Vorgesetzten zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wären.
Laubersdorfsh. den 22. Juli 1875.
Der Groß. bad. Notar
Schweiger.
Strafrechtspflege.
Ladungen und Haftungen.
1. 232. Nr. 2198. Offenburg. In Anklage gegen Kaver Großmann von Gamsdorf und Genossen wegen Unterschlagung in Erfüllung der Befehls durch Ausbleiben in den Aushebungstagsfahrten ist Ladung zur Hauptverhandlung auf Dienstag den 17. August l. J., Morgens 8 Uhr, festgesetzt, wozu die Angeklagten Kaver Großmann von Gamsdorf, Josef Holz von da und Florian Brader von Oberbach mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.
Offenburg, den 28. Juli 1875.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht.
Reinhardt.
2. 260. Nr. 11, 612. Wadshut. Andreas Allgauer von Dürheim und R. R. Fischer von Bruchsal, beide Staatsanwalter, z. Zt. flüchtig, sind angeklagt, am 31. Mai d. J. auf der Steinachstraße zwischen Ebermettingen und Obermettingen mehrere Wechsele an dem Straßenbord gestohlen und die Wohnungsinhaber gefesselt zu haben (N. St. G. B. § 304). Dieselben haben sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden.
Zuglich wird um Einlieferung der Gewanten erucht.
Wadshut, den 28. Juli 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
Brauer.